

**1. Satzung zur Änderung  
der Satzung  
für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10.12.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 16. Dezember 2008 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des § 3  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

I. § 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. Das Anschlussrecht umfasst einen Anschluss pro Grundstück und erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Es besteht kein Anschlussrecht, soweit die Stadt von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist.“

II. § 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„3. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Die Stadt kann mehr als einen Anschluss zulassen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten für den oder die weiteren Grundstücksanschlüsse einschließlich des öffentlichen Anschlussabschnitts zu tragen, und auf Verlangen Sicherheit leistet.“

III. § 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„4. Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG muss auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden. Zur Beseitigung dieses Niederschlagswassers ist gemäß § 66 Abs. 2 BbgWG der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz verpflichtet; die Stadt ist insoweit von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit. Insoweit besteht auch kein Anschlussrecht.“

**Artikel 2**  
**Aufhebung des § 4**  
**Anschluss- und Benutzungszwang**

§ 4 wird aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Änderung des § 5**  
**Grundstücksanschluss**

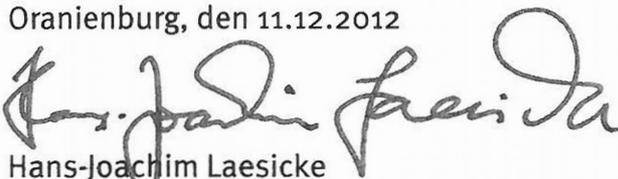
§ 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- „2. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist vom Anschlussnehmer bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten
- einen Übersichtsplan und amtlichen Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers,
  - Angaben zum Unternehmen, das die haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlage herstellen oder ändern wird,
  - im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Anschluss zusammenhängenden Mehrkosten.“

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Oranienburg, den 11.12.2012

  
Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

